



Gemeinde Wasbek

Planvorhaben:

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan - VEP) Nr. 6 „Photovoltaikanlage Bahnlinie Neumünster - Heide / Lohweg

Abwägungsvorschläge zu den folgenden Verfahrensschritten:

- Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 08.01.2021
- Beteiligung der Öffentlichkeit - öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 01.02.- 02.03.2021

Teil I

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden - inhaltliche Belange, Anregungen und Hinweise

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, in der inhaltliche Belange vorgetragen sowie Anregungen und Hinweise mitgeteilt werden:

Nr.	Behörde/TöB	Datum der Stellungnahme
1	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration - Landesplanungsbehörde	16.02.2021
2	Kreis Rendsburg-Eckernförde	11.02.2021
3	Archäologisches Landesamt	18.01.2021
4	AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein	12.02.2021
5	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Nord	01.02.2021
6	Eisenbahnbundesamt - Außenstelle Hamburg	08.02.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden - keine Bedenken, Anregungen und Hinweise

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die folgenden Nachbargemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben, in der sie der Gemeinde mitteilen, dass sie **keine Bedenken** gegen die Planung haben sowie **keine Anregungen und Hinweise** vorzutragen haben. Die Stellungnahmen werden in den Abwägungsvorschlägen nicht gesondert aufgeführt, da sie keine Inhaltliche Relevanz haben:

Nr.	Behörde/TöB/Nachbargemeinde	Datum der Stellungnahme
7	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr	08.02.2021
8	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Untere Forstbehörde	15.02.2021
9	Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH	19.01.2021
10	Landeskriminalamt - Kampfmittelräumdienst	21.01.2021
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	13.01.2021
12	Deutsche Telekom Technik GmbH	12.01.2021
13	Handwerkskammer Flensburg	09.02.2021
14	Amt Nortorfer Land für die Gemeinden Krogaspe und Timmaspe	11.02.2021
15	Stadt Neumünster - Fachdienst Stadtplanung	05.02.2021
16	Polizeidirektion Neumünster	19.01.2021
17	Dataport AöR	14.01.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden - keine Abgabe einer Stellungnahme

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die folgende Nachbargemeinden haben **keine Stellungnahme** abgegeben:

Nr.	Behörde/TöB/Nachbargemeinde
18	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration - Referat für Städtebau und Ortsplanung
19	Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
20	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Abteilung 'Technischer Umweltschutz'
21	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
22	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
23	Industrie- und Handelskammer Kiel
24	Schleswig-Holstein Netz AG
25	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein
26	Tenne T TSO GmbH
27	Stadtwerke Neumünster
28	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
29	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn

Nr.	Behörde/TöB/Nachbargemeinde
30	Wasser- und Bodenverband „Wasbek“
31	Amt Mittelholstein für die Gemeinden Aukrug und Ehndorf
32	Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein
33	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein
34	DB Netz AG
35	NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft

Teil I

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Inhaltliche Belange, Anregungen und Hinweise

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
1	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde Stellungnahme vom 16.02.2021	
	Mit Schreiben vom 11.01.2021 informieren Sie über aktualisierte Planunterlagen zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Wasbek. Ziel der Planung ist weiterhin die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer solaren Strahlungsleistung von insgesamt ca. 750 kW. Der gesamte Plangeltungsbereich ist ca. 2 ha groß. Die Photovoltaik-Anlagen sollen südlich der Bahnstrecke Neumünster – Heide und nördlich „Borkamsweg“ errichtet werden. Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche bislang als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend in ein Sondergebiet „Photovoltaik“ geändert werden. Im vorherigen Planungsschritt sollte für die Planung ein Angebotsbebauungsplan aufgestellt werden. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde nun auf ein Verfahren mit Vorhabenbezug umgestellt. Zu der Planung hat die Landesplanung bereits mit Schreiben vom 17.04.2020 Stellung genommen. Damals wurde aus landesplanerischer Sicht klargestellt, dass der Bahnschiene Neumünster – Heide keine überregionale Bedeutung zugemessen wird und weitere Vorbelastungen zur Standortbegründung herangezogen werden sollten. Darüber hinaus sollte die Planung in den Kontext bereits bestehender Potentialstudien eingeordnet werden. Eine	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
Alternativenprüfung sollte nachgereicht werden. Abschließend sollte das Verfahren zum Bebauungsplan auf ein Verfahren mit Vorhabenbezug umgestellt werden. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 - Amtsbl. Schl.-H. 1621) und dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49). Zunächst nimmt die Landesplanung die Umstellung des Verfahrens auf ein Verfahren mit Vorhabenbezug zur Kenntnis. Die Planunterlagen sollten sich auf den LEP 2010 und den im Beteiligungsverfahren befindlichen LEP-Entwurf 2020 beziehen. Der Entwurf 2018 ist zur Begründung nicht mehr heranzuziehen. Nach Ziffer 3.5.3 Abs.2 des LEP 2010 sollen großflächige Photovoltaikanlagen Gemeindegrenzen übergreifend auf konfliktarmen Gebieten konzentriert werden. Mit dem LEP-Entwurf <u>2020</u> wurden die Förderbedingungen des EEG zur Errichtung von Photovoltaikanlagen berücksichtigt. Nach Ziffer 4.5.2 Abs.2 LEP-Fortschreibung 2020 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf: - Bereits versiegelte Flächen - Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien, - Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder - Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen. Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend aktualisiert. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Entwurf 2020 sollen Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. Die bestehende Potentialstudie des Amtes Mittelholstein wurde um die Gemeinde Wasbek erweitert. Insofern wurden auch Potentialflächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Wasbek ermittelt. Die zur Planung vorgelegte Fläche wird in der Potentialstudie als „geeignete Fläche“, mit dem Zusatz „Einzelfallprüfung erforderlich“ (B 8.10) eingestuft. Der Standort befindet sich naturschutzfachlich in einem Rotwildkorridor. Aufgrund der geringen Ausdehnung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird laut Planunterlagen davon ausgegangen, dass der Wildwechsel nicht beeinträchtigt wird. Abgesehen von den beiden bereits in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen Nr. 5 (vorher B22) und Nr.6 wird in der Planbegründung explizit ausgeführt, dass die Gemeinde Wasbek keine weiteren Flächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen ausweisen will. Eine Photovoltaik-Entwicklung soll ausdrücklich auf diese beiden Planungen beschränkt werden. Entsprechend der Potenzialstudie wäre auch die östlich angrenzende und näher zum Siedlungsbereich gelegene Fläche (außerhalb des Wildkorridors) potenziell geeignet. Die Gemeinde will diese Potenzialfläche jedoch für eine eventuelle Siedlungsentwicklung freihalten und gibt daher der entfernter liegenden Flächen den Vorzug. Seitens der Landesplanung wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Die Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 11.02.2021 bitte ich im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen sind korrekt. Die Ausführungen sind korrekt. Die Ausführungen sind korrekt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
3 Kreis Rendsburg-Eckernförde Stellungnahme vom 11.02.2021	
Zu den vorliegenden Bauleitplanungen, hier eingegangen am 11.01.2021, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung: <u>Fachdienst Regionalentwicklung</u> Es wird darauf hingewiesen, dass das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in der Zwischenzeit novelliert worden ist. Gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG werden Solaranlagen mittlerweile in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, nicht mehr 110 Metern, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, gefördert. Die entsprechenden Passagen in der Begründung – siehe beispielsweise Kapitel 1 oder 5.1 – sollten daher angepasst werden. <u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde)</u> Es ist nicht erkennbar, dass in die Denkmalliste eingetragene Kulturdenkmale betroffen sind oder betroffen sein könnten. Die vorgesehene Fläche, Teilbereich 1, befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG. Deshalb ist besonders darauf zu achten, ob und wenn ja, mit welchen Aussagen das (dafür zuständige) Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein eine Stellungnahme zu der Bauleitplanung abgibt. <u>Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)</u> <i>Zur Flächennutzungsplanänderung:</i> Da das Abwägungsergebnis bezüglich der von hier aus geforderten graphischen Übernahme der Knicks als gesetzlich nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG besonders geschützter Biotop nicht vorliegt, werden die Anmerkungen aus der Stellungnahme vom 15.04.2020 wiederholt. Danach sind die den Plangeltungsbereich sowohl westlich als auch südlich begrenzenden Knickstrukturen als auch die gleichfalls besonders geschützten typischen Feldhecken im Nordwesten und Nordosten am Trassenkörper der Deutschen Bahn in der Plan-darstellung zu ergänzen. <i>Zum Bebauungsplan:</i> Die visuelle Einbindung der flächenhaften Photovoltaikanlage erfolgt in Teilen durch die bestehenden besonders geschützten Knickstrukturen, die sich im westlichen und südlichen Randbereich befinden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet. In der Planzeichnung wird die 110-m-Linie (Darstellung ohne Normcharakter) entfernt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung von Knicks und Feldhecken auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich ist, da dort nur vorgesehen ist, die Art der Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen. Die Darstellung der Knicks erfolgt im Bebauungsplan. Im Bebauungsplan werden alle Details dargestellt, die für die Planung von Bedeutung sind. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
Wenn auch im östlichen zur Ortslage orientierten Randbereich keine Ergänzung der landschaftsge- rechten Einbindung besteht, ist eine solche im nörd- lichen Randbereich herzustellen. Diese 10 m breite Bepflanzung aus heimischen Sträuchern und Gehölzen ist gerade auch vor dem Hintergrund des „Gemeinsamen Beratungserlasses zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflä- chenanlagen im Außenbereich“ mehr als geboten. Damit die Anpflanzung die ihr zugewiesenen Funkti- onen der Eingrünung zum Schutz des Landschafts- bildes vor visuellen Beeinträchtigungen vollumfäng- lich und dauerhaft wahrnehmen kann, sollte die An- pflanzung mindestens siebenreihig sein. Der Pflanz- abstand sollte 0,8 m und der Reihenabstand 1,0 m zu betragen. Zum Schutz des Landschaftsbildes durch die von dem Bauvorhaben ausgehenden visuellen Beein- trächtigungen sieht der Erlass eine komplette Begrü- nung bestehend aus einer geschlossenen randli- chen Bepflanzung entsprechender großflächiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor. Dort wären die nachfolgend aufgelisteten standorttypischen Sträu- cher und Gehölze aus autochthonem Pflanzmaterial zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzqualitäten sind wie folgt zu wählen: - Gehölze: „2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100 cm bis 125 cm“ - Sträucher: verpflanzte Sträucher, 60 cm bis 100 cm /vier- bis fünftriebzig Da der Gehölzstreifen zudem eine wichtige Bio- topfunktion wahrnimmt, ist dieser baurechtlich gleichfalls als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Land- schaft“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB auszuweisen. Die ehemals landwirtschaftlich genutzte Fläche ist mit einer autochthonen Saatgutmischung zu verse- hen und einer extensiven Beweidung mit Schafen (4 Tiere/ha ab 1. Juli bis 15. Oktober) zu unterziehen. Diese extensive Pflege ist durch eine vertragliche Regelung dauerhaft abzusichern. Zur dauerhaften Absicherung der naturschutzfach- lich aufzuwertenden Kompensationsfläche ist die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienst- barkeit im Grundbuch an erstrangiger Stelle zum	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Die Ge- meinde vertritt den Standpunkt, dass von den Solarmodulen, die eine Höhe von max. 2,50 m über Geländeober- kante aufweisen, keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursacht wird. Aus diesem Grund ist eine Eingrünung im nördlichen Rand- bereich des Plangebietes nicht erfor- derlich. Es wird darauf hingewiesen, dass der geltende Beratungserlass (vom 05.07.2006) vorsieht, dass die Aus- gleichsmaßnahmen für die Eingriffe in die Naturgüter und in das Landschafts- bild auf einer externen Ausgleichsflä- che erbracht werden können. Im vorlie- genden Fall wird der Ausgleich durch die Ausgleichsmaßnahme M4 er- bracht. Es handelt sich hierbei um den Ausgleichsflächenpool 'Bullenbek'. Die untere Naturschutzbehörde be- zieht sich offenbar auf die Entwurfs- fassung eines Erlasses, der sich ge- rade im Anhörungsverfahren befindet. Dieser Erlass ist noch nicht in Kraft ge- treten. Das bedeutet, dass der Erlass vom 05.07.2006 anzuwenden ist. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewie- sen, dass die Gemeinde es fachlich für vertretbar hält, sowohl eine Beweidung als auch eine Mahd zuzulassen. Die Verwendung von autochthonem Saat- gut und die Pflege werden im Durch- führungsvertrag geregelt werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Aus-

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zugunsten der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde erforderlich. Eine Kopie der Grundbucheintragung ist der unteren Naturschutzbehörde spätestens mit Satzungsbeschluss unaufgefordert vorzulegen. Die in Kap. 15.12.1 „Ausgleichsmaßnahme M1, M2 u. M3“ getroffenen Aussagen, wonach die Kompensationsmaßnahmen nach Ablauf der PV-Nutzung wieder als intensiv landwirtschaftliche Nutzfläche zur Verfügung stünden, ist unzutreffend und daher zu streichen. In diesem Zusammenhang ist auf den Vermerk des MELUND, Dr. Pechan, vom 09.04.2013, <i>Dauerhafte Kompensation von Eingriffen unter besonderer Berücksichtigung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen</i>“ zu verweisen (s. Anlage). Dieser ist auch auf zeitlich befristete Solarparks anzuwenden. Dort wird festgestellt, dass der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen grundsätzlich unbefristet genehmigt wird, so dass daraus auch dauerhafte Eingriffswirkungen entstehen, selbst wenn der Antragsteller von einer begrenzten technischen Betriebszeit einer Windkraftanlage ausginge. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die zeitlich unbegrenzte Geltungsdauer von Zulassungen von Windkraftanlagen generell zur Folge hat, dass der damit verursachte Eingriff ebenso von zeitlich unbegrenzter Dauer ist. Somit darf der Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft nicht zeitlich befristet sein. Selbst wenn die technische Betriebszeit der Windkraftanlagen begrenzt ist, können defekte oder abgängige Anlagen durch neue ersetzt werden, so dass die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft fortauern. Daher müssen die Maßnahmen zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft auch dauerhaft gesichert sein (OVG Lüneburg, Urteil 1 K 5414/98 vom 14.09.2000). Insofern sind die Kompensationsflächen M1, M2, M3 u. M4 dauerhaft herzustellen, entsprechend zu pflegen und rechtlich durch die Eintragungen einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch abzusichern.	gleichsmaßnahme, die den naturschutzrechtlichen Eingriffen zugeordnet wird, durch den Ausgleichsflächenpool 'Bullenbek' erbracht wird. Die Flächen des Ausgleichsflächenpools befinden sich im Eigentum der Gemeinde Wasbek. Damit kann der Ausgleich als hinreichend gesichert betrachtet werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Erlass geregelt ist, "dass Ausgleichsflächen zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft und zur Schaffung von naturbetonten Lebensräumen im Verhältnis 1 : 0,25" auszuweisen sind. Das bedeutet, dass die Fläche, die von den Photovoltaikanlagen überdeckt ist, zu ermitteln ist. Daraus ist dann der Ausgleichsbedarf (= 25 % der ermittelten Fläche) zu berechnen. Im vorliegenden Fall beträgt der Ausgleichsbedarf 1.574 m². Der Ausgleich wird durch die Ausgleichsmaßnahme M4 erbracht. Die Ausgleichsmaßnahme M4 wird dauerhaft dem Vorhaben zugeordnet. Die Maßnahmen M1, M2 und M3 beziehen sich hingegen nur auf die Dauer des Betriebes der Photovoltaikanlage. Es handelt sich um Maßnahmen, die zusätzlich zu dem vorgeschriebenen Ausgleichsbedarf erbracht werden. Da sie nicht auf den Ausgleichsbedarf angerechnet werden, gilt der Ausgleich ohne die Maßnahmen M1, M2 und M3 als erbracht. Der Verweis auf den Vermerk von Herrn Dr. Pechan vom 09.04.2013 und auf die Rechtsprechung ist irreführend, da die Ausgleichsmaßnahme M4 dauerhaft dem vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 6 zugeordnet werden soll, so dass die Planung im Einklang mit den fachlichen und rechtlichen Vorgaben steht. Es wird darauf hingewiesen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt niemand vorhersagen kann, ob der Betrieb der Photovoltaikanlage eines Tages aufgegeben wird. Sollte der Betrieb der Photovoltaikanlage eines Tages eingestellt werden, werden die Module abgebaut werden. Die Fläche wird dann in ihrer Gesamtheit wieder für eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Die Festsetzung der Maßnahmenflächen M1, M2 und

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<u>Fachdienst Umwelt</u> <u>(untere Wasserbehörde, Gewässeraufsicht)</u> Hinweis: Im südlichen Bereich des Bebauungsplans verläuft das Verbandsgewässer „Borkkampgraben IV b1“ des WBV Wasbek parallel zum Gemeindegeweg. Sollte eine neue Überfahrt für den Solarpark erforderlich sein, bedarf diese einer eigenständigen wasserrechtlichen Zulassung gemäß Festlegungen im § 23 Landeswassergesetz. Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses. Gemäß Verfahrenserlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 5. Februar 2019 Ziffer 14 wird nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Bauleitplans umgehend um die Übersendung folgender Unterlagen gebeten: - eine digitale Version des beschlossenen und ausgefertigten Bauleitplans, - eine digitale Version der beschlossenen und ausgefertigten Begründung, - bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zusätzlich den Durchführungsvertrag in einem digitalen Format, - die zusammenfassende Erklärung gemäß §§ 6a und 10 a BauGB sowie - die Bekanntmachung – ebenfalls digital. Darüber hinaus wird unter Berufung auf den Verfahrenserlass, Ziffer 14 vorletzter Absatz Satz 2, um Übersendung eines beglaubigten Ausdruckes der o. g. Unterlagen auf Papier gebeten. Die digitalen Fassungen senden Sie bitte an die E-Mailadresse regionalentwicklung@kreis-rd.de.	M3 entfaltet eine rechtliche Wirksamkeit. Aus diesem Grund ist eine zusätzliche Absicherung im Grundbuch absolut unnötig. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine neue Zufahrt über den „Borkkampgraben IV b1“ erforderlich ist. Es soll die bestehende Feldzufahrt genutzt werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Stellungnahme vom 18.01.2021
Unsere Stellungnahme vom 24.03.2020 wurde richtig in die Begründung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Wasbek übernommen. Sie ist weiterhin gültig.	

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
Stellungnahme vom 24.03.2020: Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurde ein entsprechender Hinweis in den Teil B – Text und in die Begründung aufgenommen.
26 AG-29 Stellungnahme vom 12.02.2021	
Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, zu dem die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen: Wir begrüßen den zukunftsorientierten ökologischen Nutzen der Photovoltaikanlagen, sehen jedoch auch die negativen Auswirkungen des Vorhabens. Im Rahmen des Baus dieser Anlagen kommt es zu Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen des Umfeldes (z. B. Versiegelung von Lebensräumen, Überschildung und Verschattung von Flächen). Durch die Sicherung des Betriebsgeländes, z. B. durch Zäune, entsteht eine Barrierewirkung, insbesondere für Mittel- und Großsäuger, für die der Lebensraum vollständig verlorengehen kann. So können diese Anlagen Stör- und Scheueffekte verursachen, die je nach betroffener Vogelart von unterschiedlichem	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
Ausmaß sein können. Betroffen sind z.B. empfindliche Wiesenvogelarten. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Bau von PV-FFA sowie die Unterbrechung von Wegenetzen können unter Umständen, je nach Einbettung der Anlage in das vorhandene Gelände, auch die Erholungsnutzung einschränken. Aus naturschutzfachlicher Sicht muss also die Nutzung bestehender Dach- und Gebäudeflächen einer Freifläche vorgezogen werden. Ein naheliegendes Gewerbegebiet beispielsweise, kann sich aufgrund der großen Dachflächen ideal als Standort für Photovoltaikanlagen eignen. Es ist erneut zu prüfen, ob eine derartige Standortalternative (z.B. in Neumünster) vorhanden ist! Die ausführliche Darstellung des Umweltberichtes wird begrüßt. Die Ausgleichsmaßnahmen erachten wir als positiv. Nachdem sich die Gemeinde bezüglich der Gestaltung der Ausgleichsflächen D1, D2 und D3 entschieden hat, bitten wir um eine entsprechende Benachrichtigung. Wir gehen davon aus, dass die naturschutzfachlichen Standards während der Umsetzung und der Betriebsphase des Vorhabens eingehalten werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass es zum einen klimapolitisch (Bundesebene, Landesebene) gewollt und zum anderen rechtlich zulässig ist, dass entlang von Autobahnen und Schienenwegen Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden. Es wird auf die Aussagen des Landesentwicklungsplanes zu diesem Thema verwiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine erneute Beteiligung durchgeführt wird. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
32 Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Region Nord Stellungnahme vom 01.02.2021	
Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 (ehemals als Bebauungsplan Nr. 23) und der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage“ bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Verfahren dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. <u>Infrastrukturelle Belange:</u> Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen, können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Gemäß Begründung 15.13 Beschreibung verwendeten technischen Verfahren: <i>Wurde ein Blendgutachten für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 erarbeitet. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass sich für den Schienenverkehr keine unzulässigen Blendwirkungen ergeben. Eine Gefährdung des Eisenbahnbetriebs kann ausgeschlossen werden.</i> Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen. Immissionen: Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke	Die Vorgaben werden zur Kenntnis genommen und bei der Bauausführung berücksichtigt werden. Die Ausführungen sind korrekt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass anfallendes Niederschlagswasser unmittelbar im Plangebiet unter den Solarmodulen versickern kann. Die Modulreihen haben ausreichend breite Abstände zueinander, zwischen denen das anfallende Niederschlagswasser auf den Flächen natürlich versickern kann. Es wird darauf hingewiesen, dass mit den Modulen ein Abstand von mindestens 18,00 m zu den Bahngleisen eingehalten wird. Es wird daher zu keiner Änderung der Versickerungsmengen von Regenwasser in Gleisnähe kommen. Die Vorgaben werden zur Kenntnis genommen. Der rechtliche Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der rechtliche Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Hinweise: Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Wir bitten um Zusendung der Satzung bzw. Abwägung zu gegebener Zeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine Einfriedung der Photovoltaikanlage. Eine weitere Einfriedung zur Bahntrasse hin ist nicht erforderlich und wäre unverhältnismäßig, da es lediglich zu einem seltenen Betreten oder Befahren der PV-Anlage und der Grünstreifen durch den Betreiber wenige Male im Jahr zu Wartungszwecken und Pflegemaßnahmen kommen wird. Der Bitte wird entsprochen.
34 Eisenbahn Bundesamt Stellungnahme vom 08.02.2021	
Das im Betreff bezeichnete Schreiben ist am 13.01.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren. Das im Betreff bezeichnete Plangebiet liegt an der Eisenbahnstrecke Nr. 1042 (Neumünster - Heide). Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt. Es ergeht folgende Stellungnahme: Gegen den B-Plan Nr. 23 und die 19. Änd. des FNP bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes aus planrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Forderungen/Hinweise sind zu beachten: Für das der Bauleitung zugrundeliegende Vorhaben gilt: - dass die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen, - die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist. Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Betrieb, als auch für die Phase der Errichtung von Anlagen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage berücksichtigt werden.

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
Generell sind die Abstandsflächen gem. LBauO einzuhalten. Das bedeutet allerdings nicht, dass die aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zu fordernde Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf darum grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber. Das Eisenbahn-Bundesamt fordert generell, dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkungen auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgehen. Rein vorsorglich wird diese Forderung hinweisend gelistet. Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen sind zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Der Plan hat sich damit auseinander zu setzen. Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu beachten oder zu berücksichtigen wären, sind beim EBA nicht anhängig Bitte beachten Sie, dass das EBA nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Es wird empfohlen, die DB AG (koordinierende Stelle DB Immobilien Region Nord, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg.	Es wird darauf hingewiesen, dass die NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG sowie auch die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien direkt an dem Verfahren beteiligt wurden und keine Bedenken bezüglich der geplanten Abstände zur Bahnlinie geäußert haben. Diese sind mit 18,00 - 18,50 m großzügig bemessen. Es wurde ein Blendgutachten erarbeitet, welches zu dem Ergebnis kommt, dass sich durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen für den Zugverkehr ergeben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde bereits ein entsprechender Hinweis in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl die NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG als auch die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien an dem Verfahren beteiligt wurden.

Teil II

Private Stellungnahmen

Es wurden keine privaten Stellungnahmen abgegeben.

Fazit der Abwägung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Anregungen und Hinweise vorgebracht worden, die eine Änderung der Planung erfordern.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind Anregungen und Hinweise vorgebracht worden, die wie folgt redaktionell in die Planunterlagen (Teil A- Planzeichnung und Begründung) eingearbeitet worden sind:

- Es wird der Entwurf des LEP von 2020 statt von 2018 zur Begründung herangezogen.
- Es wird die Novellierung des EEG von 2021 statt des EEG von 2017 zur Begründung herangezogen. Da dementsprechend Solaranlagen in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, nicht mehr 110 Metern, von Schienenwegen gefördert werden, wird die 110-m-Linie in der Planzeichnung des Bebauungsplanes (Darstellung ohne Normcharakter) entfernt.

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die keine Auswirkungen auf die rechtswirksamen Inhalte des Bebauungsplanes haben.

Die Gemeinde kann den Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 fassen.

Erstellt: 20.04.2021